



St. Gallen, 8. September 1992

Gemeinderat
8735 St. Gallenkappel

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Gwatt (mit besonderen Vorschriften; im folgenden abgekürzt besV)

Der Erlass regelt die besondere Bauweise im Gebiet Gwatt. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nrn. 76 und 766 (teilweise). Es grenzt an die Staatsstrasse.

Im Genehmigungsverfahren hat die Tiefbau- und Strassenverwaltung darauf hingewiesen, dass die Parzelle Nr. 76 bereits überbaut sei und über zwei Ein- und Ausfahrten verfüge. Diese seien im neuen Erlass wiederum vorgesehen und könnten mit Blick auf den Vorbestand auch künftig beibehalten werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürften jedoch die heute bestehenden Parkplätze entlang der Staatsstrasse nur noch auf Zusehen hin toleriert werden. Zu

diesen Querparkplätzen werde entweder von der Staatsstrasse rückwärts eingefahren oder dann rückwärts auf die Staatsstrasse ausgefahren. Dies könne spätestens bei einer Neuüberbauung der Parzelle Nr. 76 nicht mehr bewilligt werden.

Sie sowie der betroffene Grundeigentümer erhielten Gelegenheit, sich zu diesem Einwand zu äussern. Zudem fand an Ort und Stelle ein Augenschein statt. Dabei waren sich die Beteiligten grundsätzlich einig, dass bei einer Neuüberbauung der Parzelle Nr. 76 auch die Frage der Parkierung neu festzulegen sei. Art. 3 besV wird deshalb mit folgendem Satz ergänzt:

" Das Parkplatzkonzept ist spätestens bei einer Neuüberbauung der Parzelle Nr. 76 zu überprüfen und neu festzulegen. "

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)